

B 54 Gesetz über die Volksschulbildung (VBG, SRL Nr. 400a); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 3. November 2020	Anträge der EBKK vom 25. Februar 2021 für die 1. Beratung
	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)	
	<p><i>Der Kantonsrats des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. November 2020,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 ¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 6 Übersicht</p> <p>³ Die Sekundarschule kann nach Niveaus getrennt, organisatorisch eng verknüpft (kooperativ) oder zu einem gemeinsamen Schultyp verbunden (integriert) geführt werden. Im kooperativen und im integrierten Modell werden die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in Niveaugruppen getrennt geführt.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Sekundarschule führt die Niveaus im kooperativen Modell (organisatorisch eng verknüpft) oder im integrierten Modell (in einem gemeinsamen Schultyp verbunden).</p>	<p>§ 6 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Geltendes Recht belassen.</p>
<p>§ 7 Sonderschulung</p>	§ 7 Abs. 3 ^{bis} (neu)	

¹ SRL Nr. [400a](#)

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 3. November 2020	Anträge der EBKK vom 25. Februar 2021 für die 1. Beratung
	<p>^{3bis} Sie umfasst auch die heilpädagogische Frühförderung sowie die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in familienergänzenden Betreuungsangeboten.</p>	
<p>§ 9 Schulische Dienste</p> <p>¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:</p> <p>d. Berufsberatung.</p> <p>^{1bis} Den Lernenden kann bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (aufgehoben)</p> <p>¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:</p> <p>d. (geändert) Berufsberatung,</p> <p>e. (neu) Schulsozialarbeit.</p> <p>^{1bis} aufgehoben</p>	
<p>§ 37 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>l. bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen.</p>	<p>§ 37 Abs. 1</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>l. (geändert) bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen,</p> <p>m. (neu) legt die Standardkosten für das kommunale Volksschulangebot fest.</p>	<p>§ 37 Abs. 1</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>m. (geändert) legt die Standardkosten unter aktiver Mitwirkung der Volksschuldelegation für das kommunale Volksschulangebot fest.</p>
<p>§ 48 Schulleitung</p> <p>² Die Schulleitung</p>	<p>§ 48 Abs. 2</p> <p>² Die Schulleitung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 3. November 2020	Anträge der EBKK vom 25. Februar 2021 für die 1. Beratung
	h ^{bis} .(neu) unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt,	
<p>§ 55a Frühe Sprachförderung</p> <p>³ Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.</p>	<p>§ 55a Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die frühe Sprachförderung wird von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten.</p>	
<p>§ 61a Gemeindebeiträge</p> <p>⁴ Die Gemeinden leisten dem Kanton für Klassen des Kindergartens, der Basisstufe und der Primarschule sowie der Sekundarstufe I, deren Grösse die kantonalen Vorgaben unterschreitet, eine Ausgleichszahlung pro Klasse und Schuljahr von maximal 20 000 Franken. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe.</p>	<p>§ 61a Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	
<p>§ 62 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Bei den Betriebskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.</p>	<p>§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{ter} (neu)</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten für das kommunale Volksschulangebot auf der Grundlage von Standardkosten.</p>	<p>§ 62 Abs. 2^{ter} (geändert)</p>

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 3. November 2020	Anträge der EBKK vom 25. Februar 2021 für die 1. Beratung
<p>² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.</p>	<p>^{1bis} Die Standardkosten decken bei der erstmaligen Festlegung 50 Prozent der gemäss § 59 Absatz 2 im gesamten Kanton ermittelten kommunalen Betriebskosten. Die Standardkosten werden angepasst, wenn sich kantonale und weitere übergeordnete Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten auswirken. Die Mehr- und Minderkosten werden zu 50 Prozent an die Standardkosten angerechnet.</p> <p>² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache.</p> <p>^{2ter} An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton jeder Gemeinde einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten.</p>	<p>^{2ter} An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton jeder Gemeinde einen Beitrag im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettokosten. Dabei sollen auch zusätzliche Ressourcen für die Betreuung von Kindern mit einer Sonderschulmassnahme angemessen berücksichtigt werden.</p>
	<p>§ 67c (neu) Übergangsbestimmung der Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die Modelle der Sekundarschule gemäss § 6 Absatz 3, die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e und die frühe Sprachförderung gemäss § 55a Absatz 3 bis zum 1. August 2024 einzuführen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf RR vom 3. November 2020	Anträge der EBKK vom 25. Februar 2021 für die 1. Beratung
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt mit Ausnahme der Änderung der §§ 37, 61a und 62 am 1. August 2022 in Kraft. Die Änderung der §§ 37, 61a und 62 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	